

FRIEDRICH PRINZ

Karl der Große, Paderborn und die Kirche*

Es ist kein billiges Kompliment an den „genius loci“ Paderborns, wenn ich mit der Feststellung beginne, daß es kaum einen geeigneteren Ort in Deutschland gibt, über das Verhältnis von Staat und Kirche im Karolingerreich zu sprechen, als eben hier in Paderborn, verbindet sich doch mit diesem Ort ein ganzes Bündel historischer Fakten, die das Ineinander von weltlicher und geistlicher Gewalt aufs anschaulichste illustrieren.¹

Karl Hauck hat die zentrale Rolle Paderborns für die Missionierung der Sachsen seit 777 herausgestellt, also einen Vorgang, der Staat und Kirche – wenn wir diesen modernen Terminus für die beiden wichtigsten Entitäten und gesellschaftlichen Organisationen des Frühmittelalters verwenden dürfen – in engster Weise verband.² Kein Zweifel, für unser heutiges Empfinden in einer manchmal problematischen Weise, man denke an die von Karl dem Großen, also von „staatlicher Seite“ angeordneten Zwangstaufen und an die harten, quasi „standrechtlichen“ Bestimmungen, mit denen in der berühmt-berüchtigten „Capitulatio de partibus Saxoniae“ die Kirche und ihr Bekehrungswerk vor heidnischer Insurrektion geschützt wurde. Doch das ist nur ein Aspekt.

Auf einer anderen, höchsten Ebene ist das Verhältnis von Karls Reich und der Kirche hier in Paderborn im Jahre 799 noch sinnfälliger in Erscheinung getreten, nämlich durch das berühmte Treffen zwischen Karl und Papst Leo III., ein Treffen, auf dem bekanntlich entscheidende Vorverhandlungen geführt wurden, die bald darauf, am Weihnachtstag des Jahres 800, zur Kaiserkrönung des Frankenkönigs in Rom führten. Papst Leo III. kam als Vertriebener und Verfolgter aus Rom nach Paderborn; schwere Anschuldigungen waren gegen ihn erhoben worden, von denen er sich vor Karl dem Großen in einem Prüfungsverfahren später durch einen feierlichen Reinigungseid befreien mußte. Dies alles bleibt

* Mit Anmerkungen versehene Fassung eines Vortrages vor dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn, am 20. November 1984.

1 M. Balzer, Paderborn als karolingischer Pfalzort, in: Deutsche Königspfalzen Bd. 3 (Veröff. d. Max-Planck-Instituts f. Geschichte 11,3), Göttingen 1979, S. 9-85; zur hochmittelalterlichen Geschichte: W. Winkelmann, Die Königspfalz und die Bischofspfalz des 11. und 12. Jahrhunderts in Paderborn, in: Frühmittelalterliche Studien 4, Berlin 1970, S. 398-415.

2 K. Hauck, Die fränkisch-deutsche Monarchie und der Weserraum, in: W. Lammers (Hg.), Die Eingliederung der Sachsen in das Frankenreich (Wege d. Forschung Bd. 185), Darmstadt 1970, S. 416-450; ders., Paderborn, das Zentrum von Karls Sachsenmission 777, in: Adel und Kirche. Festschrift G. Tellenbach z. 65. Geb., hg. v. J. Fleckenstein u. K. Schmid, Freiburg-Basel-Wien 1968, S. 92-140; ders., Die Ausbreitung des Glaubens in Sachsen und die Verteidigung der römischen Kirche als konkurrierende Herrschaftsaufgaben Karls des Großen, in: Frühmittelalterliche Studien 4, Berlin 1970, S. 138-172.

allerdings in einer wichtigen zeitgenössischen Quelle, auf die gleich näher einzugehen sein wird, nämlich im Paderborner Epos, im Dunkeln; vielmehr geht es in diesem Gedicht um eine machtvolle und herrschaftsideologisch eindrucksvolle Manifestation der Einheit von Staat und Kirche, von *regnum* und *sacerdotium*, eine gleichgewichtig dargestellte Einheit, wie sie in Wirklichkeit wohl niemals zwischen Papsttum und Königtum-Kaisertum bestanden hat, nicht einmal in der kurzen kaiserlich-päpstlichen Doppelherrschaft Ottos III. und Papst Silvesters II. um das Jahr 1000. Auch damals war der Imperator der Führende, und sicher war es kein Zufall, daß der jugendliche Ottone in besonderer Weise Karl den Großen und dessen Altersresidenz Aachen ehrte, denn in Karls beinahe absolutistisch zu nennender Herrschaft über die und in der Reichskirche sah Otto III. seinen eigenen konstantinischen Herrschaftsanspruch über die Kirche und deren Oberhaupt in Rom modellhaft vorgebildet. Ohne auf die umstrittene Feindatierung des „Paderborner Epos“ einzugehen³ – das Werk entstand auf jeden Fall zu Lebzeiten Karls –, möchte ich doch auf einen Aspekt dieser karolingischen Selbstdarstellung eingehen, der für unser Thema m. E. wichtig ist: nämlich auf die Rolle der Kirche innerhalb der karolingischen Monarchie und deren Entwicklung bis zu Karl dem Großen.

Ort der Handlung: Die Paderborner Pfalz, das wichtigste politische und militärische Zentrum des Frankenreiches im immer noch unsicheren Sachsenlande, zugleich kraftvoller Ausgangspunkt der christlichen Mission in diesem Raum. Folgendes weiß der Dichter über die Ankunft des Papstes in Paderborn zu berichten:⁴

„Der huldreiche König besteigt indessen den Thron, Karl, der verehrungswürdige Held, und spricht zu seinem Volke: ‚Auf denn, ihr Edlen, legt die Waffen an, mit denen ihr in den Krieg zu ziehen, den finsternen Mars zu versuchen und euch der Kraft der Faust zu vertrauen gewohnt seid, und so wollen wir eilig dem großen Bischof entgegenziehen!‘ Kaum hat der Held dies gesprochen, da beginnt überall im Heere geräuschvolle Unruhe, sie nehmen die Waffen zur Hand, die dreifach verstärkten Panzer, die breiten Schilde, die Helme und Pfeile; es klirren die erzbeschlagenen Schilde. Das Korps der Reiterei wogt hin und her, in dunklen Wolken wirbelt der Staub auf, mit klagendem Ton erschallt inmitten des Lagers die Tuba, die Kriegsposaunen ertönen, auf dem offenen Felde drängt sich das Heer, im Helmschmuck erstrahlen die Krieger alle, die Waffen funkeln zumal, die Fähnlein flattern im Winde, gewappnet schreitet einher die reisige Mannschaft, tummelt stolz ihre Rosse, es lodert in ihrem Gebein das dörrende Feuer der Kühnheit. Karl erstrahlt inmitten des Heeres, frohgemut; golden deckt der Helm

3 Darüber zuletzt D. Schaller, *Das Aachener Epos für Karl den Kaiser*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 10, Berlin-New York 1976, S. 149-154.

4 *Karolus Magnus et Leo Papa. Ein Paderborner Epos vom Jahre 799*, hg. u. übersetzt v. F. Brunbölzl (*Studien u. Quellen z. Westf. Geschichte* 8), Paderborn 1966, S. 93f.

das Haupt, glanzvoll erscheint er in der Waffenrüstung, ein riesiges Roß trägt den gewaltigen Führer. Vor dem Lager stehen die Scharen der Priester, eingeteilt in drei Chöre, angetan mit langen Gewändern; hoch erhoben tragen sie das heilige Banner des Kreuzes; die Ankunft des Papstes erwartet der gesamte Klerus und das festlich gekleidete Volk.“

Ein imponantes Bild fürwahr! Heer und hoher Klerus stehen im Halbkreis um den Herrscher und erwarten den römischen Oberhirten. Denkt man an Karls Praxis, vor oder nach Feldzügen Reichstage und Reichssynoden gemeinsam abzuhalten, also alle weltlichen und geistlichen Großen zu Beschlüssen, Erlassen und Beratungen heranzuziehen, dann erweist sich die Anwesenheit des hohen Klerus im Heer nicht als Zufall oder gar als poetische Zutat, sondern als normale Praxis; hier fassen wir in der Tat die breite Basis, auf der die karolingische Macht in Europa beruhte. Daß in diese Basis auch das Papsttum eingeordnet war, zeigt nicht nur die Paderborner Sondersituation des Jahres 799, als der römische Oberhirte schutzfliehend vor Karl erscheinen mußte, sondern noch viel stärker das Corpus der sogenannten „*Libri Carolini*“, Streitschriften und Briefe, in denen Karl und seine modernen Hoftheologen, die Rom auch dogmatisch überlegen waren, dem Papsttum eine zwar exzeptionelle und verehrungswürdige Stellung einräumten, die aber dennoch deutlich innerhalb und damit auch unterhalb des Autoritätsbereichs des fränkischen Königs und römischen Kaisers angesiedelt war.⁵

Wie kam es dazu – und damit sind wir beim Hauptthema dieses Vortrages – wie kam es dazu, daß die christliche Religion, deren tiefster Wesenskern in den Seligpreisungen und Friedensgedanken der Bergpredigt beschlossen liegt, dennoch als Organisationsform, d. h. als Kirche, ein wesentlicher Bestandteil der karolingischen Militärmonarchie geworden ist und damit die zuverlässigste Säule eines politischen Systems, aus dessen Schoß die militante europäische Adelsgesellschaft des Mittelalters hervorgegangen ist? Meines Erachtens haben wir hier einen weltgeschichtlich bedeutsamen Paradeffall für die normative Kraft des Faktischen, d. h. für das erstaunliche Phänomen, daß in einer archaischen Gesellschaft essentielle christliche Grundwerte in einem Ausmaße von gesellschaftlichen Strukturen und damit von vorgegebenen Verhältnissen umgeformt werden, wie dies auf den ersten Blick kaum glaublich erscheint.⁶ Die konstantinische Wende mit dem Einbau der Kirche in den spätantiken Staatsorganismus, der ebenfalls eine harte Militärmonarchie gewesen ist, gehört zu diesen vorgegebenen Grundstrukturen, mehr noch aber die der Kirche zwangsläufig zugefallene Rolle in der

5 Zum gesamten Fragenkomplex zuletzt F. *Prinz*, Grundlagen und Anfänge. Von der Spätantike bis 1050 (Neue Deutsche Geschichte Bd. 1), München 1985, S. 99.

6 F. *Prinz*, Klerus und Krieg im früheren Mittelalter. Untersuchungen zur Rolle der Kirche beim Aufbau der Königsherrschaft (Monographien z. Geschichte d. Mittelalters 2), Stuttgart 1971, bes. S. 73ff.

Völkerwanderungsepoche, in der in vielen Städten Italiens, Galliens und Spaniens nach dem Zusammenbruch der übergreifenden Reichsverwaltung die Bischöfe in den civitates meist die einzige Instanz waren, die einer existenziell bedrohten Herde als Oberhirten materiellen Schutz wie geistlichen Trost geben konnten.⁷ Dies war eine neue Situation, von der „Ereignisgeschichte“ herbeigeführt, aber, wie so oft im historischen Prozeß, durch ihre Intensität und lange Dauer auch strukturbildend, in Italien ebenso wie im fränkischen Gallien. Auf den ersten Blick scheint allerdings der merowingische Episkopat bis weit ins 7. Jahrhundert hinein eher rückwärtsgewandte Züge aufzuweisen, zumindest in jenen Bereichen Galliens, in denen die gallorömische Aristokratie gewohnheitsmäßig die Bischofsstühle besetzte und mit dem Bistum oft zugleich Formen der Stadtherrschaft oder gar Regionalherrschaft ausübte, die in ihrer Intensität von Ort zu Ort zwar sehr unterschiedlich sein konnte, im großen und ganzen aber dennoch eine neue charakteristische, politisch-herrschaftliche Struktur der Epoche darstellt, die man nicht unterschätzen sollte. K. F. Stroheker hat zuerst prosopographisches Material für die senatorisch-aristokratische Bischofsherrschaft über Generationen hinweg und vor allem im Raum südlich der Loire und in der Provence bereitgestellt,⁸ M. Heinzelmann konnte es aufgrund der bischöflichen Epitaphien erweitern, wobei wiederum vornehmlich der südgallische Bereich erfaßt wurde, der bekanntlich bis zu Karl Martell herrschaftsstrukturell noch stark der Spätantike verhaftet geblieben ist.⁹ Rom unter Papst Gregor dem Großen ist gleichsam nur der besonders ins Auge stechende Sonderfall einer generellen Entwicklung, die den Episkopat auch im Merowingerreich zu einer tragenden Säule des gesamten Herrschaftsaufbaus machte und schließlich auf Kosten des Königtums zu einer politischen Struktur führte, die Eugen Ewig treffend als „aristokratische Republiken mit bischöflicher Spitze“ bezeichnet hat.¹⁰ Seit das Bischofsamt für den gallorömischen Senatorenadel nach dem Wegfall der römischen Zentralverwaltung und ihrer Karrieremöglichkeiten dann gewissermaßen eine „Ausweichstation“ und politisch-herrschaftlicher Ersatz geworden ist, dies mit der Möglichkeit, regionale Familienherrschaften mit Hilfe dieses Amtes auszubauen oder zu sichern, läßt sich die faktische Zunahme bischöflicher Macht auch auf weltlich-administrativem, ja sogar militärischem Gebiet sehr deutlich an verschiedenen Indizien ablesen. Das Bischofsamt greift damit weit über seine ursprünglichen kirchlichen

7 F. Prinz, Die bischöfliche Stadtherrschaft im Frankenreich vom 5. bis zum 7. Jahrhundert, in: *Histor. Zeitschr.* 217 (1973), S. 1-35; G. Scheibelreiter, *Der Bischof in merowingischer Zeit*, Wien-Köln-Graz 1983.

8 K. F. Stroheker, *Der senatorische Adel im spätantiken Gallien*, Tübingen 1948, ²1970.

9 M. Heinzelmann, *Bischofsherrschaft in Gallien. Zur Kontinuität römischer Führungsschichten vom 4. bis zum 7. Jahrhundert. Soziale, prosopographische und bildungsgeschichtliche Aspekte* (Beihefte d. Francia 5), Zürich-München 1976.

10 E. Ewig, *Spätantikes fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften*, hg. v. H. Atsma, 2 Bde. (Beihefte d. Francia 3, 1.2), Zürich-München 1976 u. 1979, hier Bd. 2, S. 212f.

und caritativen Aufgaben hinaus und füllt sich mit administrativen, staatlichen Funktionen auf, zu denen die Errichtung und Erneuerung von Stadtmauern, militärischen Anlagen, Brücken, Bädern ebenso gehört wie die Lebensmittelversorgung der Stadt und ihr militärischer Schutz. Es sei aber betont, daß diese Stellung der Bischöfe nicht nur die Folge der Fortdauer des Einflusses und der materiellen Macht des gallorömischen Senatorenadels in der „Verkapselung“ des Bischofsamtes gewesen ist, sondern daß sie ebenso eine echte christlich-charismatische Voraussetzung hatte. Dem Stadtbischof als „pastor bonus“ einer durch die Nöte der Völkerwanderungszeit wahrlich bedrängten Herde, als Hüter und Herr altehrwürdiger Heiligtümer und Märtyrergräber in der Stadt, dieser zentralen Bezugsfigur einer leidgeprüften Bevölkerung wuchsen von selbst übernatürliches Ansehen und geistliche wie weltliche Würde zu. Im politisch-militärischen Vakuum und Chaos des 5. und frühen 6. Jahrhunderts konnte in weiten Bereichen Galliens nur der Stadtbischof einigermaßen Schutz und Sicherheit geben, und zwar in religiösem wie im physischen Sinne. Charismatische Würde verstärkte also die politische Stellung der *episcopi* im frühen Frankenreich.

Durch große Landschenkungen des Königs wie des Adels und ebenso durch die Verleihung bürgerlicher Immunitätsprivilegien stieg mit Reichtum und Macht der Kirche aber auch das Interesse des Königs, diese „Bischofsrepubliken“ und „Kirchenstaaten“ zumindest über die Besetzung der Bischofsstühle zu kontrollieren und damit seiner Gesamtherrschaft zu integrieren. Eugen Ewig hat diesen Wandel des 7. Jahrhunderts treffend folgendermaßen charakterisiert: „War das Bischofsamt im frühen 6. Jahrhundert noch eine Domäne der eingesessenen Senatorenfamilien, so bildete es bald mehr und mehr den Abschluß einer Karriere der germanisch-romanischen Großen im Königsdienst“. Man kann meines Erachtens noch einen Schritt weitergehen und für die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts von einer Mediatisierung des Episkopats zumindest unter König Chlothar II. und König Dagobert I. sprechen, denn gerade in dieser Epoche werden wichtige Bistümer vom Königshof und durch ehemalige referendarii, d. h. Königsbeamte besetzt, und zwar durch Männer, die jetzt überwiegend aus dem fränkischen Adel stammten und durch ihre engen Verbindungen mit dem Mönchtum selbst Träger einer intensiven Verchristlichung des Frankenreiches geworden sind.¹¹ Hätte sich die politische Stabilisierung des Merowingerreiches auch nach dem Tode Dagoberts I. (639) fortgesetzt, so wäre vermutlich die weitere Entwicklung in Richtung auf eine Art merowingischen, germanisch-romanischen Reichsepiskopats weitergelaufen. Die schweren politischen Wirren der 2. Hälfte des 7. Jahrhunderts haben aber diesem Trend Einhalt geboten, die blutigen Maßnahmen

11 F. Prinz, Frühes Mönchtum im Frankenreich. Kultur und Gesellschaft in Gallien, den Rheinlanden und Bayern am Beispiel der monastischen Entwicklung (4. bis 8. Jahrhundert), München-Wien 1965, S. 121-151; ders., Der fränkische Episkopat zwischen Merowinger- und Karolingerzeit, in: *Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo* 27,1., Spoleto 1981, S. 101-133.

der Königin Balthilde gegen neun Bischöfe zeigen sowohl das vorläufige Scheitern der königlichen Bistumspolitik an wie auch das Wiedererstarken fast autonomer „Bistumsrepubliken“ vor allem in Burgund und Aquitanien, bei schwindender Zentralgewalt. Allerdings, eine völlige Rückkehr zu den Verhältnissen spätantiker, gallorömischer Bischofsherrschaft in den Civitates war nicht mehr möglich, denn einerseits war das „Monopol“ des senatorischen Adels auf die Bistümer ein für allemal gebrochen – es kam zu keiner Reromanisierung des Episkopats –, und andererseits war mit dem aus germanischer Wurzel stammenden Eigenkirchenwesen die Kompetenz der Bischöfe gerade in jenem Bereich untergraben worden, der besonders wichtig und zukunftsfruchtig war: nämlich im blühenden Klosterwesen.

Dennoch bleibt die Tatsache, daß die Entwicklung zur voll entwickelten Reichskirche und zu einem in die Königsherrschaft nahtlos integrierten Reichsepiskopat vorerst stagnierte und die „parataktischen“ Elemente, d. h. das Nebeneinander kirchlicher Herrschaften unter dem brüchigen Oberbau des spätmerowingischen Königtums tritt im späteren 7. und frühen 8. Jahrhundert wieder stärker hervor. Die wechselnden Kämpfe der Hausmeier untereinander haben die Auflösung und Regionalisierung der Herrschaft noch stark gefördert. Zeitlich stehen wir aber damit unmittelbar vor der entscheidenden, weil dauerhaften Wende, die mit Pippin dem Mittleren und Karl Martell eintrat und die, über sie hinausgehend, als politische Reform und Reintegration der Kirche in die Königsherrschaft begann und als innere Reform der Kirche seit Willibrord und Bonifatius weitergeführt wurde. Wie der merowingische Episkopat am Vorabend der karolingischen Herrschaft aussah, kann hier nicht im einzelnen dargelegt werden. Josef Semmler hat dessen Zustand und dessen schrittweise, teils militärische, teils politische Beseitigung oder Integration in das neue karolingische System eingehend geschildert.¹² Hauptwaffe war dabei eine äußerst rigorose Personalpolitik der Frühkarolinger, die sich in der Absetzung oder Verbannung mißliebiger Bischöfe und in der rücksichtslosen Einsetzung karolingischer Parteigänger manifestierte, eine Politik, die Pippin seit seinem Sieg über Neustrien in der Schlacht von Tertry 687 wagen konnte.

Es würde zu weit führen, diesen Umgliederungsprozeß von Bistum zu Bistum darstellen zu wollen, hier mag es genügen festzustellen, daß dann seit Pippin († 714) und seinem Sohn Karl Martell in teilweise erbitterten Auseinandersetzungen und durch geschickte innenpolitische Ausnutzung der Sarazengefähr immer mehr Bistümer mit Anhängern der Frühkarolinger besetzt werden konnten, d. h. mit jener Adelsgruppe aus dem Maas-Mosel-Raum, die mit den Karolingern groß wurde, teilweise mit ihnen verwandt oder verschwägert war und

12 J. Semmler, *Episcopi potestas und karolingische Klosterpolitik*, in: *Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau*, hg. v. A. Borst (Vorträge und Forschungen Bd. XX), Sigmaringen 1974, S. 305-395.

dann als „karolingische Reichsaristokratie“ im Sinne Gerd Tellenbachs die wichtigsten Kommandostellen – weltliche wie geistliche – innerhalb der neuen Zentralverwaltung des karolingischen Großreiches besetzte. Durch die Besetzung von Bistümern mit ihren Parteigängern haben die Frühkarolinger wohl kaum etwas für eine grundlegende Verbesserung der innerkirchlichen Verhältnisse getan, das Beispiel Bischof Milos von Trier läßt eher das Gegenteil vermuten, obwohl es wiederum nicht verallgemeinert werden darf. Aber politisch-strukturell war es für die Karolinger ein großer Erfolg und Fortschritt, daß sie mit ihrer teilweise gewaltsamen Personalpolitik gegenüber dem Episkopat die älteren Bischofsrepubliken, die sich seit der Spätantike zunehmend mit politisch-rechtlichen Kompetenzen angereichert hatten, in ihrer Macht entscheidend beschnitten und personell wie später auch institutionell ihrer Herrschaft integrierten. Es gehört vielleicht zu den größten politischen Leistungen der Karolinger, diese bischöflichen „Subherrschaften“ energisch eingestaatet und damit einen Desintegrationsprozeß des Frankenreiches abgestoppt zu haben, der in spätmerowingischer Zeit besonders anlässlich der Machtkämpfe um den neustrischen Hausmeier Ebroin zutage trat, als Bischöfe wie Leodegar von Autun, Praejectus von Clermont, Desideratus von Chalon-sur-Saône, Bobo von Valence, Audoenus und Ansbert von Rouen und andere mit ihren Stadtherrschaften als Hauptträger der politisch-militärischen Auseinandersetzungen in Erscheinung traten. Die sogenannten karolingischen Säkularisationen durch die „*praecaria verbo regis*“, d. h. die Beschlagnahmen von umfangreichem Kirchengut, die nicht auf Karl Martell beschränkt waren, aber doch bei ihm am schärfsten gehandhabt wurden, spielten bei der Brechung bischöflicher Regionalherrschaften eine nicht unwesentliche Rolle. Sie waren nicht nur eine durch den arabischen Angriff bedingte militärische Notwendigkeit, sondern gleichzeitig eine wohlgezielte Entmachtung der bischöflichen *civitas*-Herrschaft. Dabei war es weniger wichtig, ob es noch gegen Galloromanen oder schon gegen fränkische Bischöfe ging, obwohl aufs Ganze gesehen mit den Karolingern sicher das germanische Element auch im Episkopat stärker wurde. Denn als entscheidend erwies sich, daß seit Pippin dem Mittleren und Karl Martell die politisch-militärische wie die finanzielle Kraft des Episkopats und ebenso der großen Abteien fast nur noch im Dienste des Herrschers stand. Die quasi „dualistische“ Reichsstruktur des Merowingerreiches, d. h. die Doppelherrschaft des Königs über bischöfliche *civitates*, unter Leitung der regionalen gallorömischen Aristokratie einerseits und über den grundbesitzenden fränkischen Eroberer- und Dienstadel andererseits – diese ältere Struktur der Königsherrschaft, die schon von den letzten tatkräftigen Merowingern Chlothar II. und Dagobert I. zugunsten einer im Königtum zentrierten Gesamtherrschaft umzuformen versucht wurde, konnte von den Frühkarolingern endgültig beseitigt und durch ein neues, Adel und Kirche gleichermaßen integrierendes System ersetzt werden. Zwischen der wachsenden personellen „Frankisierung“ des Episkopats durch die austrasische Anhängerschaft der

Karolinger und der integralen „Einstaaturg“ der Bistümer in die karolingische Herrschaft besteht somit ein enger Kausalzusammenhang: Der neue Episkopat und ebenso die neuen Reichsäbte sind die personell und ebenso landschaftlich expandierende karolingische Reichsaristokratie im geistlichen Gewande. Straffer Reichs- und Königsdienst dieses neuen Episkopats für die karolingischen Herrscher war die logische Folge der Integration der Kirche in den Staat, ein Zustand, der sich dann unter Karl dem Großen zu einer massiven Instrumentalisierung des hohen Klerus für staatliche Aufgaben auswächst. Ich stehe nicht an, den für die ottonisch-salische Epoche geprägten Begriff des „Reichskirchensystems“ schon auf die karolingische Reichskirche besonders unter Karl dem Großen anzuwenden. Aus dem „parataktischen“ Nebeneinander merowingischer Bischofsrepubliken ist jetzt, wie gesagt, eine streng „hypotaktische“ Ordnung geworden, in der die Bischöfe und Äbte als Herrschaftsträger und Exekutivorgane des Herrschers wirken, fast ist man versucht zu sagen, sie „funktionieren“. Auf welche Weise sich die Integration der Bischöfe in die karolingische Herrschaft und die Instrumentalisierung des Episkopats durch das karolingische Königtum im einzelnen manifestierte, soll hier nur noch stichwortartig angedeutet werden.

Die bonifatianische Kirchenreform, ihr teilweises Scheitern und ihre modifizierte, auf die karolingischen Staatserfordernisse zugeschnittene Übernahme durch den fränkischen Episkopat, eine Entwicklung, die Theodor Schieffer in der Reichssynode von Attigny 762 gipfeln läßt, hat sicherlich die kirchliche Eignung der Prälaten entscheidend verbessert; Typen wie Milo von Trier sind jetzt auf lange Zeit hinaus nicht mehr tragbar.¹³ An der straffen „Einstaaturg“ der Reichsbischöfe und Reichsäbte in die karolingische Königsherrschaft hat sich jedoch nichts geändert. Im Gegenteil, diese Einstaaturg wurde jetzt auf verschiedene Weise formalisiert und verpflichtend gemacht. Am gleichermaßen politischen wie kirchlichen Wirken von Männern wie Erzbischof Chrodegang von Metz und Abt Fulrad von Saint Denis, dem ersten Leiter der Hofkapelle unter Pippin dem Jüngeren und Karl dem Großen, läßt sich der neue Gleichgewichtsstand zwischen Staat und Kirche gleichsam biographisch ablesen; daß es ein labiles Gleichgewicht war, zeigt allerdings die weitere Entwicklung des 9. Jahrhunderts. Reform bedeutet also keineswegs Abstinenz des Episkopats und der Reichsäbte von politischer Tätigkeit, die Vorverhandlungen zur Königserhebung Pippins, die Bischof Burchard von Würzburg und Fulrad von Saint Denis im Auftrage des Karolingers in Rom führten, sprechen hier eine deutliche Sprache. Ebenso die Tatsache, daß vor allem seit Karl dem Großen geistliche und weltliche Reichsversammlungen gleichzeitig abgehalten wurden, wobei sich die Verhandlungsmaterialien auf weiten Strecken deckten, womit wir wiederum bei den Paderborner

13 Th. Schieffer, Angelsachsen und Franken. Zwei Studien zur Kirchengeschichte des 8. Jahrhunderts (Ak. d. Wiss. u. d. Lit. Mainz, Abh. d. geistes- u. sozialwiss. Kl. Jg. 1950, Nr. 20), Mainz 1951, S. 1431-1539.

Reichsversammlungen sind. Die Einheit von Adel und Prälaten zeigt sich übrigens auch bei negativen Tatbeständen, denn die immer wieder vom Herrscher angeprangerte Unterdrückung und Auspowerung der Abhängigen, die „*oppressiones pauperum*“, bezieht sich in verblüffender Eintracht gleicherweise auf das Verhalten von Bischöfen, Äbten und Grafen gegenüber ihren Untergebenen. Hier zeigen sich schon sehr früh die Schäden der Instrumentalisierung und Funktionalisierung des Reichsepiskopats für Staatsaufgaben.¹⁴ Dabei ist allerdings schwer zu entscheiden, ob die Bischöfe und Äbte solche Übergriffe und „*oppressiones*“ mehr zum eigenen Nutzen unternahmen, oder ob sie damit nur, was wahrscheinlicher ist, die steigende Belastung der kirchlichen Grundherrschaften durch das „*servitium regis*“, den Königsdienst, nach unten weitergaben. Letzteres könnte man z. B. den bewegten Klagen des hochgebildeten Abtes Lupus von Ferrières über die Kriegsdienstplichten seines Klosters und dessen daraus resultierender Verarmung entnehmen.¹⁵ Wichtiger jedoch als der Mißbrauch politisch-administrativer Macht durch die karolingischen Reichsbischöfe ist deren normales, pflichtmäßiges Verhalten innerhalb des politischen Systems der karolingischen Königsherrschaft. Hier ist es vor allem die Hof- und Heerfahrtspflicht der Prälaten, die seit Pippin dem Jüngeren und Karl dem Großen generelles Gebot wird, von dem nur der Herrscher selbst in Ausnahmefällen dispensieren kann. Die Einführung der Metropolitanverfassung durch Karl den Großen spielt hier eine besondere Rolle, da sie neben ihrer kirchlich-organisatorischen Funktion gleichzeitig auch als „*Transmissionsriemen*“ zwischen königlichem Befehl und dessen Durchführung in den Verwaltungsbezirken des Großreiches mit Hilfe der relativ gut ausgebauten Kirchenorganisation wirkte. Wenn Karl einerseits alle Bischöfe zum Gehorsam gegenüber ihren Metropolitanebischöfen auffordert und ebenso in der *Admonitio generalis* von 789 die Gehorsamspflicht des Klerus und der Mönche gegenüber ihren Bischöfen einschärfte, wobei er in diesem Zusammenhang „*conspirationes vel insidias*“ gegen den Bischof verbietet, dann geht es hier nicht nur um innerkirchliche Disziplinarfragen, sondern gleichzeitig und wohl in erster Linie um den Schutz und die Stabilisierung einer karolingischen Befehlsstruktur innerhalb der Kirchenorganisation, die sich auch und gerade auf politisch-militärische Aufgaben bezog. Symptomatisch ist in diesem Zusammenhang ferner, daß Presbytern und Diakonen immer wieder, neben der Gehorsamspflicht dem Bischof gegenüber, auch das Waffentragen gemäß den alten kanonischen Bestimmungen regelmäßig verboten wird, Bischöfe und Äbte aber in dieses ursprünglich

14 E. Müller-Mertens, Karl d. Große, Ludwig d. Fromme und die Freien. Wer waren die liberi homines der karolingischen Kapitularien (742/3-832)? Ein Beitrag zur Sozialgeschichte und Sozialpolitik des Frankenreiches, Berlin-Ost 1963, S. 93ff.; S. Epperlein, Herrschaft und Volk im karolingischen Imperium. Studien über soziale Konflikte und dogmatisch-politische Kontroversen im fränkischen Reich, Berlin-Ost 1969.

15 F. Prinz, Klerus und Krieg, S. 120f.

generelle Verbot nicht mehr einbezogen werden. Es geht hier schlicht um Sonderprivilegien des hohen Klerus im Interesse seiner staatlichen Funktionen. Die Auswirkung dieser vertikalen Ordnung und Befehlsstruktur der Kirche läßt sich beispielsweise an dem Schreiben Erzbischof Hetti von Trier an seinen Suffragan Frothar von Toul aus dem Jahre 817 ablesen. Hetti empfängt nicht nur den kaiserlichen Befehl, am Heeresaufgebot für den Krieg in Italien teilzunehmen, sondern er leitet denselben auch *ex officio* an seinen Suffraganbischof weiter, der den Einberufungsbefehl des Herrschers seinerseits wiederum allen Äbten, Äbtissinnen, Grafen und Vasallen seiner Diözese zur Durchführung bekanntmachen muß, damit Ludwig dem Frommen pflichtmäßig die entsprechenden Truppenkontingente aus den Grundherrschaften der Kirche und des Königs zugeführt werden. An dieser Quelle und ebenso an dem bekannteren Aufgebotsbrief Karls des Großen an einen Abt Fulrad, sich mit seiner Klostermiliz zum Sachsenfeldzug einzufinden, kann man m. E. am klarsten ablesen, wie die Befehlsgewalt des Herrschers über Bischöfe und Äbte sowie über deren Stiftsvasallität konkret ausgesehen hat und was „Instrumentalisierung“ der Kirche für den Staat wirklich bedeutete.¹⁶ Hans-Walter Klewitz und Josef Fleckenstein¹⁷ haben mit ihren Forschungen zur Hofkapelle die Bedeutung dieser Institution sowohl für die Ansätze einer karolingischen Zentralverwaltung wie auch für die Verbindung zwischen Herrscher und Kirche herausgearbeitet. Gleichzeitig zeigen aber die Friktionen zwischen Episkopat und Hofkapelle, daß diese Verbindung von Anfang an mit Problemen belastet war, die in der Natur der Sache lagen: Nämlich in der Sonderstellung der Hofkapelläne außerhalb der Metropolitanverbände und der direkten Verfügung des Herrschers über die Mitglieder der Hofkapelle. Allerdings wird man sich sagen müssen, daß sich die politische Instrumentalisierung der Hofkapelläne nur graduell und nicht grundsätzlich vom generellen Funktionalismus der Reichskirche unterschied, ohne den m. E. die karolingische Großreichsbildung unmöglich gewesen wäre. Nimmt man die großen materiellen Leistungen der Kirche für die Herrscher hinzu, also die pflichtmäßigen „dona“ (Geldabgaben) auf Grundlage des Kirchenbesitzes, dann rundet sich das Bild des karolingischen Reichsepiskopats; sicher ein janusköpfiges Bild, das sowohl Macht und Einfluß im Reich wie auch strenge Unterordnung und politisch-militärische Pflicht und Abhängigkeit gegenüber dem Herrscher erkennen läßt.

Vergessen wir aber nicht die positiven und langfristig wirkenden Faktoren dieses karolingischen Reichskirchensystems und seiner durch die Karolinger bewirkten Homogenisierung. Es war nicht nur ein zentral lenkbares Befehlssy-

16 Ebenda, S. 74ff. u. S. 87ff.

17 H.-W. Klewitz, Königtum, Hofkapelle und Domkapitel im 10. und 11. Jahrhundert, in: *Archiv f. Urkundenforschung* 16 (1939), S. 102-156; ders., Kanzleischule und Hofkapelle, in: *Deutsches Archiv* 4 (1940), S. 224-228; J. Fleckenstein, *Die Hofkapelle der deutschen Könige* 1. Teil: Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle (Schriften d. MGH 16,1), Stuttgart 1959.

stem, sondern auch ein durchgängiges, durch gleichartige Bauformen eng miteinander verbundenes „Kapillarsystem“ für eine neue karolingische Einheitsbildung und Einheitskultur, auf der wiederum das gesamte Mittelalter aufruhte.¹⁸ Es braucht hier nicht näher erläutert zu werden, daß ohne den mächtigen Staat und Kirche durch Königtum und Reichsadel verklammernden Bau der Reichskirche die „karolingische Renaissance“ nicht denkbar wäre, ebensowenig die Entstehung einer einheitlichen karolingischen Theologie und Bibelwissenschaft und schließlich auch nicht jenes geistige Verbundsystem karolingischer Skriptorien, das Bernhard Bischoff geographisch durch die Verbindungslinien folgender Orte begrenzt sieht: Werden, Fulda, Regensburg, Salzburg, Lyon, Tours, Saint Omer und wiederum Werden. Es ist der Kernraum der karolingischen Großreichsbildung.¹⁹

Insgesamt wird man also mit Theodor Schieffer sicher von einem „massiven Staatskirchentum“ sprechen müssen, doch löste der enge Verbund zwischen Herrscher und Kirche auch gegenläufige Wirkungen aus, die ebenfalls für das gesamte Mittelalter folgenreich sein sollten: Es ist die sakrale Legitimation des karolingischen Herrschers durch die geschulten Hoftheologen, mit der sich aber gleichzeitig ein neuer christlich-kirchlicher Maßstab für die Idoneität des Königs und Kaisers entwickelte, ein Maßstab, der in der Fürstenspiegel-Literatur dem Herrscher in zunehmendem Maße feste Normen auferlegte, denen er sich nicht leicht entziehen konnte.²⁰ Mit anderen Worten: Hier beginnt etwas für die politische Kultur Europas sehr Wichtiges, nämlich die grundsätzliche Problematisierung politischer Macht unter ethischen und religiösen Aspekten, eine Problematisierung, die dann bekanntlich im 11. und 12. Jahrhundert einen dramatischen Höhepunkt im Investiturstreit erlebte, als sich Imperium und Sacerdotium in einem bis dahin beispiellosen publizistischen Kampf päpstlicher und kaiserlicher Streitschriften gegenseitig das Recht auf unbegrenzte, d. h. unkontrollierte Herrschaft absprachen: Macht und Herrschaft sind seither in Europa nie mehr ohne kritische Hinterfragung geblieben – ein wesentliches Moment abendländischer Kultur bis zum heutigen Tage.

Kehren wir zum Schluß noch einmal zur Paderborner Reichsversammlung von 799 zurück, deren historische Bedeutung wohl kaum überschätzt werden kann, und fassen wir zusammen:

Paderborn und die Folgen der dort geführten Vorverhandlungen zwischen

18 F. Prinz, *Grundlagen und Anfänge. Deutschland bis 1056* (Neue Deutsche Geschichte, hrsg. v. P. Moraw, V. Press, W. Schieder, Bd. 1) München 1985, S. 342ff.

19 B. Bischoff, *Panorama der Handschriftenüberlieferung aus der Zeit Karls des Großen*, in: Ders.: *Mittelalterliche Studien. Ausgewählte Aufsätze zur Schriftkunde und Literaturgeschichte* Bd. III, Stuttgart 1981, S. 5-39, hier S. 37.

20 H. H. Anton, *Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit* (Bonner hist. Studien 32), Bonn 1966.

Papst und Frankenkönig, die zur Kaiserkrönung Karls am Weihnachtstag des Jahres 800 führten, leiteten die machtvolle Erweiterung der neuen fränkischen Reichskirche ein, die bis zu einer Mediatisierung des Papsttums führten; allerdings nur unter Karl dem Großen selbst, denn schon um die Mitte des 9. Jahrhunderts zeigt die Machtstellung eines Papstes, wie es Nikolaus I. war, daß Rom aufgeholt hatte und nun seinerseits in die reichsfränkischen Verhältnisse eingreifen konnte: Der folgenschwere, für die europäische Kirchen-, Kultur- und Geistesgeschichte so bedeutungsvolle Dualismus zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt entfaltete sich und damit ein entscheidender Vorgang der europäischen Geschichte überhaupt. Die gelasianische Zweischwerverlehre, früh zitiert und noch öfter uminterpretiert, ist ein eher verharmlosendes Symbol für diesen Vorgang, der von den Paderborner Vorverhandlungen seinen Ausgang nahm.

Des weiteren haben meine Darlegungen über die zentrale Rolle der Reichskirche im Gefüge des karolingischen Herrschaftssystems hoffentlich genügend klarmachen können, daß die Anwesenheit der „Scharen von Priestern“ (sacerdotium agmina) im Heerlager Karls kein Zufall und schon gar nicht eine poetische Übertreibung des Dichters im Paderborner Epos sind. Auch die Vermutung, diese Priesterscharen wären nur zum Zwecke der Sachsenmission nötig gewesen, trifft m.E. nicht den Hauptpunkt der Sache. Vielmehr sind dies die großen karolingischen Reichsprälaten, Bischöfe, Äbte und Mitglieder des wichtigsten karolingischen Zentralverwaltungsorgans, der Hofkapelle, die dem Herrscher qua Amt zur Heerfolge verpflichtet und daher in Paderborn anwesend waren. Wenn – wie schon erwähnt – seit König Pippin und mehr noch seit seinem Sohn Karl dem Großen 2/3 bis 3/4 des karolingischen Heeresaufgebots aus Kontingenten der Bistümer und Reichsabteien bestand, Kontingente, die dem Herrscher pflichtmäßig zu stellen waren, dann hatte auch die Anwesenheit der Reichsprälaten, die dem Frankenherrscher ihre Truppen selbst zuführen mußten, einen sehr konkreten Sinn: Die Reichskirche war bis ins Militärische hinein eine tragende Säule der Macht des Reiches, auf ihr beruhte im wesentlichen die Kraft des karolingischen Imperiums nach außen und innen. Das war keine momentane Konstellation, sondern diese von Karl politisch instrumentalisierte und militärisch genutzte Reichskirche bestimmte als Grundstruktur einer vitalen, wenn auch ungeschriebenen Reichsverfassung bis zum Investiturstreit und darüber hinaus bis zum Ende der Stauferzeit die politischen Verhältnisse. Dies, die Macht der Reichskirche, aber auch ihre völlige Integration in ein königliches und imperiales Befehls- und Herrschaftssystem, war m. E. die Hauptursache für die Macht Mitteleuropas im Früh- und Hochmittelalter, weniger die später hinzugekommene, in der Historiographie weit überschätzte imperiale Ideologie. Letztere, die kaiserliche Ideologie mit ihren mannigfachen Herrschaftszeichen, wurde schon sehr bald, wie neuere Forschungen gezeigt haben, von den modernen Staatsbildungen des Hochmittelalters, vom Frankreich der Kapetinger wie

von den Normannenstaaten, nicht für voll genommen und sogar als Anmaßung kritisiert oder einfach ignoriert.²¹

Mit der extremen militärischen und finanziellen Nutzung der Reichskirche für sein Herrschaftssystem hat Karl der Große also zweifellos eine zählebige Grundstruktur der fränkischen und deutschen Geschichte geschaffen. Damit war aber auch schon der Grund gelegt für die machtvolle Gegenbewegung seit der Kloster- und Kirchenreform des 10. und 11. Jahrhunderts, die vor allem darauf abzielte, die Kirche insgesamt wieder aus den Verstrickungen staatlicher Machtausübung zu lösen. Wenn man es überspitzt und aperçuhaft ausdrücken will: Zwischen Paderborn und Canossa besteht über Jahrhunderte hinweg ein dialektisches Verhältnis, eine letztlich nicht auflösbare Spannung, die zum wesentlichen Inhalt des europäischen Mittelalters ebenso gehört wie die Unruhe in das Räderwerk einer Uhr.

21 K. F. Werner, Das hochmittelalterliche Imperium im politischen Bewußtsein Frankreichs (10.-12. Jh.), in: Hist. Zschr. 200 (1965), S. 1-60.